

1991/2023

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes
für das Haushaltsjahr 2023
(2. Nachtragshaushaltsgesetz 2023)
Vom 15. Dezember 2023
(GVOBl. Schl.-H. S. 644)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2023

1. In § 8 wird folgender neuer Absatz 25 angefügt:

„(25) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden zur Finanzierung der Wiederaufbaumaßnahmen infolge der Flutkatastrophe 2023 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

2. In § 10 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Entnahmen aus Rücklagen, die im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2023 erfolgt sind und zur Deckung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben in Folge der Ostseesturmflut herangezogen werden, bis zur Höhe eines strukturellen Überschusses gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), diesen Rücklagen wieder zuzuführen, wenn die zu deckenden Ausgaben die Vorgaben des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfüllen, es sich mithin um ausgabeseitige finanzielle Transaktionen handelt. Der Deckungsnachweis erfolgt mit der Haushaltsrechnung.“

3. In § 18 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Staatskanzlei wird gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenüber der Bundesrepublik Deutschland die Übernahme entstehender Inanspruchnahmen aus der Verwaltungs- und Freistellungsvereinbarung des Bundes gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Verluste aus einer Wandelanleihe gegenüber einem Batterie-Hersteller (Northvolt AB) mit Standort in der Region Heide durch Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 300.000.000 Euro zu gewährleisten und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zu schließen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.